

Vereinbarung

gemäß § 132e Absatz 1 SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach
§ 20i SGB V (Schutzimpfungsvereinbarung – KVBW) in der Fassung vom 01.07.2026

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der
AOK Baden-Württemberg, Hauptverwaltung
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

den
Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin,
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,
Christophstraße 7, 70178 Stuttgart,

dem
BKK Landesverband Süd, Standort Kornwestheim
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim

der
IKK classic,
Geschäftsstelle Dresden, Tannenstraße 4b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – die Innovationskasse, IKK Süd-
west

der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart

der
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Friedrichstraße 19, 80801 München,

- nachfolgend „Verbände“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Prüfung	4
§ 3	Berechtigte Ärzte / Arztwahl	4
§ 4	Anspruchsberechtigung	5
§ 5	Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen	6
§ 6	Beitrittsregelung für Betriebskrankenkassen	6
§ 7	Verordnung von Impfstoffen	6
§ 8	Vergütung	7
§ 9	Abrechnung	8
§ 10	Vertragsdauer / Kündigung	8
§ 11	Salvatorische Klausel	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1		9
Abrechnungsziffern		
Anlage 2		20
Datenlieferung Umlage Impfstoffe		
Anlage 3		21
Beitrittserklärung für IKK classic		
Anlage 4		22
Beitrittserklärung für Betriebskrankenkassen		
Anlage 5		23
Derzeit unbesetzt		
Anlage 6		24
Vergütung der Schutzimpfungen		
Anlage 7		25
Weitere anspruchsberechtigte Personengruppen – derzeit unbesetzt		

§ I Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Schutzimpfungen, auf die Versicherte der Krankenkassen gemäß § 20i SGB V einen Anspruch haben. Darüber hinaus ist auch die Durchführung von Impfungen Bestandteil dieses Vertrages, welche sich aus der öffentlichen Impfpflicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ergeben (Anlage 1).

Ergänzend können Krankenkassen in ihren Satzungen weitere Impfungen vorsehen. Diese Impfungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (2) Die Durchführung der Schutzimpfungen nach Absatz 1 richtet sich nach der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) gemäß § 92 SGB V des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut sowie nach den Rechtsverordnungen des BMG gemäß § 20i Abs. 3 SGB V sowie der öffentlichen Impfpflicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

- (3) Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der G-BA innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V). Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zustande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sogenannten Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert worden ist (§ 20i Absatz 1 Satz 6 SGB V).

Sofern der G-BA fristgerecht über die Aktualisierung der Schutzimpfungsrichtlinie entscheidet, passt die KVBW diese Vereinbarung entsprechend an und informiert die Vertragspartner. Das genaue Vorgehen ist in § 7 Abs. 1 festgelegt.

Sofern keine fristgerechte Entscheidung des G-BA über die Anpassung der Schutzimpfungsrichtlinie erfolgt, verständigen sich die Vertragspartner bis spätestens zum Beginn des übernächsten Quartals, welches auf den Ablauf der Zwei-Monats-Frist folgt, über die Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Vereinbarung.

- (4) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können auch aus Anlass einer Auslandsreise durchgeführt werden, wenn sie für die Krankheitsverhütung im Inland indiziert sind.
- (5) Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. Die Aufklärung umfasst insbesondere

- Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- Hinweise zu Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung der Anamnese sowie der Impfanamnese einschließlich des Befragens über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss wegen akuter Erkrankung,
- Eintrag der erfolgten Impfung im Impfpass / Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfpass / Impfpass oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Absatz 1 und 2 IfSG. Über jede Schutzimpfung muss der Impfpass / Impfpass oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,

- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
 - Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
 - Name und Anschrift des impfenden Arztes,
 - Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.
- (6) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist bei entsprechender Indikation Gebrauch zu machen.
- (7) Die Vertragsparteien setzen sich gemeinsam dafür ein, die Impfquoten in Baden-Württemberg zu steigern.

§ 2 Prüfung

- (1) Die KVBW nutzt alle Möglichkeiten, um den Missbrauch von über den Sprechstundenbedarf (SSB) verordneten Impfstoffen für nicht anspruchsberechtigte Versicherte zu unterbinden.
- (2) Soweit die Impfstoffe über den SSB bezogen wurden, werden die Anträge zur Wirtschaftlichkeitsprüfung von der AOK Baden-Württemberg für alle beteiligten Krankenkassen gemeinsam gestellt.
- (3) Die Prüfung der Verordnungsweise von Impfstoffen (Wirtschaftlichkeitsprüfung) ist in der Prüfvereinbarung geregelt.
- (4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß Prüfvereinbarung betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:
- Nichtwahrnehmung wirtschaftlicher Bezugswege,
 - Anforderung überhöhter/unwirtschaftlicher Mengen,
 - Verordnungen von Impfstoffen, die nicht in den Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind oder den dortigen Bestimmungen nicht entsprechen,
 - Verordnungen von Impfstoffen über den SSB, die auf den Namen des Patienten auszustellen sind.
 - Verordnungen von Impfstoffen auf Namen des Patienten, die über den SSB zu beziehen sind.
- (5) Die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Verordnungsweise in der Prüfvereinbarung.

§ 3 Berechtigte Ärzte/Arztwahl

- (1) Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages werden von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten (§ 95 Absatz 1 SGB V) gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ausgeführt.
- (2) Entsprechend § 76 Absatz 1 SGB V besteht freie Wahl unter den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten.

§ 4 Anspruchsberechtigung

- (1) Schutzimpfungen dürfen nach dieser Vereinbarung nur durchgeführt werden bei
 - Versicherten,
 - betreuten Versicherten nach dem zwischenstaatlichen Recht (ZWR) und
 - betreuten Sozialhilfeempfängern (SHE) nach § 264 Abs. 2 SGB Vder Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK)
und der Mitgliedskassen folgender vertragsschließenden Krankenkassenverbände:
 - Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
 - IKK classic,
 - KNAPPSCHAFT,
 - SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
 - sowie bei Versicherten der beigetretenen Krankenkassen nach den §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren zudem ein Beitrittsrecht für Innungskrankenkassen und alle Betriebskrankenkassen (§§ 5 und 6). Versicherte der beigetretenen Krankenkassen haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.
- (3) Für alle übrigen Versicherten dürfen nach dieser Vereinbarung zu Lasten der GKV keine Schutzimpfungen erbracht und kein Impfstoff verwendet werden. Hierzu zählen z. B.:
 - Versicherte nach Abs. 1, wenn die Leistung nicht über die eGK abgerechnet wird (z.B. IGEL-Leistungen, bei Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers)
 - Versicherte von Innungskrankenkassen und Betriebskrankenkassen, die diesem Vertrag nichtbeigetreten sind
 - Privatpatienten/Selbstzahler
 - Personen mit Anspruch auf freie Heilfürsorge nach § 75 Abs. 3 SGB V
 - Personen die nach dem
 - Bundesentschädigungsgesetz/BEG,
 - Bundesversorgungsgesetz/BVG (einschließlich verwandte Rechtskreise, wie z.B. Opferentschädigungs-, Häftlingshilfe-Soldatenversorgungsgesetz)betreut werden.
- (4) Bei Bedarf kann die Anspruchsberechtigung auf in Absatz 3 genannte oder weitere Personengruppen erweitert werden. Diese werden in Anlage 7 dieser Vereinbarung aufgeführt. Zu einer Anpassung dieser Anlage verständigen sich die Vertragspartner bei Bedarf kurzfristig.
- (5) Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch durch die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines nach. Ausdrücklich vereinbart ist, dass andere Nachweise der Anspruchsberechtigung durch Versicherte vertraglich ausgeschlossen sind.

§ 5

Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass Innungskrankenkassen das Recht erhalten, dieser Vereinbarung mit gleichen Rechten und Pflichten beitreten zu können. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 3 gegenüber der IKK classic.
- (2) Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Beitritts muss bis zum 15.11. des vorangegangenen Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (3) Die Teilnahme der beigetretenen Innungskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und die sich aus den Anlagen ergebenden Inhalte, Rechte und Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.
- (4) Die IKK classic informiert die KVBW innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.
- (5) Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die jeweils gültige Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), dem BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzungen anerkannt wird.

§ 6

Beitrittsregelungen für Betriebskrankenkassen

- (1) Der Vertrag gilt für alle Betriebskrankenkassen, die diesem beitreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 4 gegenüber dem BKK Landesverband Süd.
- (2) Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Beitritts muss bis zum 15.11. des vorangegangenen Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (3) Die Teilnahme der beigetretenen Betriebskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und in der Beitrittserklärung genannten Inhalte, Rechte und Pflichten nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.
- (4) Der BKK Landesverband Süd informiert die KVBW innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.
- (5) Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die jeweils gültige Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), dem BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzungen anerkannt wird.

§ 7

Verordnung des Impfstoffes

- (1) Impfstoffe für Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages sind über den SSB zu beziehen. Davon abweichende Regelungen können die Vertragspartner nur in Ausnahmefällen treffen. Der tatsächliche Bezugsweg ist in Anlage 1 verbindlich festgeschrieben. Hierfür nimmt die KVBW mit

Veröffentlichung eines G-BA-Beschlusses zu einer neuen Impfung, die neue Impfung und den SSB-Bezug im Rahmen eines Entwurfs in die Anlage 1 auf. Dieser Entwurf wird den Krankenkassen zeitnah zur Verfügung gestellt. Anschließend haben die Krankenkassen innerhalb von drei Wochen die Möglichkeit, besondere Umstände anzumelden, welche ein Abweichen vom SSB-Bezug begründen. Mit Wirksamwerden des G-BA-Beschlusses wird die Anlage 1 durch die KVBW veröffentlicht. Sollte es zu einem Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses vor Ablauf der 3-Wochen Frist kommen, treten die Vertragspartner vor Veröffentlichung der Anlage 1 kurzfristig in Kontakt. Die Verordnung über den SSB erfolgt ausschließlich auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung oder einem entsprechenden eRezept) ohne Namensnennung des Versicherten. Auf dem Muster 16 sind die Markierungsfelder 8 (Impfstoffe) und 9 (SSB) durch Eintragung der Ziffer 8 und 9 zu kennzeichnen. Für eRezepte gilt entsprechendes. Als Kostenträger soll im Klartextfeld „GKV BW“ eingetragen werden. Im Feld Kostenträgerkennung ist unbedingt folgendes Kostenträger-IK anzugeben:

Vertragsärzte mit Betriebsstättensitz im Bereich der KV-Bezirksdirektion

Freiburg:	108095249
Karlsruhe:	107018414
Stuttgart:	107815727
Reutlingen:	107815807

Das Kostenträger-IK richtet sich nach dem Sitz der Haupt- oder Nebenbetriebsstätte, in der die Verordnung ausgestellt wird.

- (2) Sollte Anlage 1 vorsehen, dass Impfstoffe auf Namen des Patienten zu verordnen sind, werden diese auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung oder einem entsprechenden eRezept) auf Namen des Patienten verordnet. In diesen Fällen ist das Markierungsfeld 8 durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Für eRezepte gilt entsprechendes. Näheres zur Verordnung der Impfstoffe wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt.
- (3) Für die Impfstoff-Verordnungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden nach § 4 PackungsV die Packungsgrößenkennzeichen nach § 5 PackungsV nicht angewendet.
- (4) Auf einem Arzneiverordnungsblatt für Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig andere Mittel verordnet werden. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind wahrzunehmen.
- (5) Die KVBW liefert der AOK Baden-Württemberg zur Verrechnung der Kosten der Impfstoffe mit den anderen Kassenarten die in Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Daten - bereichseigener und bereichsfremder Kassen - quartalsweise bis zum Ende des dritten Monats des Folgequartals. Die anderen Vertragspartner erhalten diese Datenlieferung zur Kenntnis. Die Datenlieferung für die kassenbezogenen Daten der BKK und Ersatzkassen wird ebenfalls in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Vergütung

- (1) Die jeweiligen Vergütungen der vertragsärztlichen Impfleistungen sind als Anlage 6 Bestandteil dieses Vertrages. Die Impfvorgütungen werden jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres -erstmalig zum 01.01.2029 - jeweils um die Steigerungsrate, die sich aus dem in der baden-württembergischen Vergütungsvereinbarung neu festgelegten regionalen Punktwert (Orientierungswert) ergibt, angehoben. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Vergütung für die Meningokokken B Standardimpfung. Diese wird nicht gemäß Satz 2 weiterentwickelt, sondern geht in die Vergütung einer Regelimpfung über, sobald die Vergütung der Regelimpfung die Vergütung der MenB-Standardimpfung in einem Kalenderjahr erstmals übertrifft.

- (2) Mit der jeweiligen Vergütung für Schutzimpfungen ist die Impfleistung, die Aufklärung, die Impfberatung, die Impfanamnese, die Untersuchung zur Impffähigkeit sowie die Dokumentation und Eintragung in den Impfpass / Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung abgegolten.
- (3) Mit Wirksamwerden eines fristgerechten G-BA-Beschlusses zur Aufnahme neuer Impfungen in die Schutzimpfungsrichtlinie oder zu geänderten Impfempfehlungen werden die entsprechenden Impfungen gegen Infektionskrankheiten gemäß der Vergütungsstruktur der Anlage 6 vergütet, wobei zwischen Regel- (Einfach-, Zweifach-, Dreifach-, Vierfach-, Fünffach-) und Sechsfachimpfung unterschieden wird.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der vertragsärztlichen Impfleistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die KVBW stellt über das Regelwerk sicher, dass nur für die nach § 4 anspruchsberechtigten Versicherten eine Abrechnung nach diesem Vertrag erfolgen kann.
- (2) Weitere Details zur Abrechnung der vertragsärztlichen Impfleistungen sind in Anlage 6 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 10 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2026 in Kraft und löst die Vereinbarung über die Versorgung mit Schutzimpfungen gemäß § 132e Absatz 1 SGB V vom 01.07.2019 in der Fassung vom 15.08.2020 und die Vereinbarung über die Versorgung mit Schutzimpfungen gem. § 132e Abs. 1 SGB V i.V.m. § 20d Abs. 2 SGB V vom 01.09.2012 in der Fassung vom 01.07.2024 ab.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2029. Die Kündigung durch nur einen Vertragspartner ist möglich.
- (3) Wird der Vertrag durch einen Krankenkassenverband gekündigt, erhalten alle übrigen Krankenkassenverbände vor Beginn der Kündigungsfrist per eingeschriebenen Brief das Kündigungsschreiben. Die übrigen Krankenkassenverbände können in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang der ersten Kündigung zum gleichen Termin kündigen.
- (4) Eine Kündigung der Anlage 6 unabhängig vom Vertrag ist möglich. Bis zu einer Neuregelung gilt die Anlage 6 weiter.
- (5) Sofern eine beigetretene Innungskrankenkasse oder beigetretene Betriebskrankenkasse ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber dem vertragsschließenden Krankenkassenverband nicht nachkommt, kann der entsprechende Krankenkassenverband unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 gegenüber der beigetretenen Innungskrankenkasse bzw. beigetretenen Betriebskrankenkasse die Kündigung aussprechen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegenkommt.

Anlage 1

- (6) Die Schutzimpfungen werden mit den in dieser Anlage 1 genannten Abrechnungsziffern auf dem Abrechnungsschein kalendervierteljährlich mit der KVBW abgerechnet.
- (7) Die KVBW rechnet die Leistungen kalendervierteljährlich mit den vertragsschließenden und beigetretenen Krankenkassen ab. Die Beträge für die Leistungen nach den in Absatz 5 genannten Abrechnungsziffern werden gemäß den entsprechenden jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien ausgewiesen.
- (8) Die Zahlungen der Krankenkassen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung nach § 85 Absatz 2 SGB V.
- (9) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gesamtverträge.
- (10) Für die folgenden Schutzimpfungen sind die entsprechenden Abrechnungsziffern auf dem Abrechnungsschein einzutragen sowie folgender Verordnungsweg des Impfstoffes zu beachten:

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfung				Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Chikungunya (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89139 Y			Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89130 V	89130 W	89130 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
COVID-19				
Comirnaty LP.8.1	88349 A	88349 B	88349 R	Verordnung auf Muster 16 zu Lasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)
Comirnaty LP.8.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88349 V	88349 W	88349 X	Verordnung auf Muster 16 zu Lasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)
Dengue (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89136 V	89136 W		Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Diphtherie (Standardimpfung)	89100 A	89100 B	89100 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie (unvollständiger Impfstatus bei Erwachsenen)	89101 A	89101 B	89101 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Frühsommermeningo-Enzephalitis (Indikationsimpfung)	89102 A	89102 B	89102 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9)

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
				Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Frühsommermeningo-Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89102 V	89102 W	89102 X	wirtschaftliche Großpackungen nutzen SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89131 Y		89131 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 4 Jahren	89103 A	89103 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Haemophilus influenzae Typ b (Indikationsimpfung)	89104 A	89104 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A (Indikationsimpfung)	89105 A	89105 B	89105 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89105 V	89105 W	89105 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (Standardimpfung)	89106 A	89106 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (Indikationsimpfung)	89107 A	89107 B	89107 R	SSB-Rezept Impfstoffe

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	(Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SImRL)	89107 V	89107 W	89107 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (öffentliche Impfempfehlung des Sozialministeriums Baden-Württemberg)	89132 ¹			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Herpes zoster (Standardimpfung)	89128 A	89128 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Herpes zoster (Indikationsimpfung)	89129 A	89129 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
HPV (Standardimpfung)	89110 A	89110 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen Die Beendigung von Impfzyklen ist bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs möglich.
Influenza (Standardimpfung)	89111			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9)

¹ Diese Impfung wird aufgrund einer Sonderregelung für Baden-Württemberg ohne Einschränkungen empfohlen.

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Influenza (Indikationsimpfung)	89112			wirtschaftliche Großpackungen nutzen SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89112 Y			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Influenza (öffentliche Impfempfehlung des Sozialministeriums Baden-Württemberg)²	89133			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Japanische Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89134 V	89134 W	89134 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Masern (Standardimpfung) - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten - Erwachsene	89113 A 89113	89113 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89113 V	89113 W		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken B (Standardimpfung)	89116 A	89116 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9)

² Diese Impfung wird aufgrund einer Sonderregelung für Baden-Württemberg ohne Einschränkungen empfohlen.

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
- Kinder				wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken B (Indikationsimpfung)	89131 A	89131 B	89131 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken (ACWY) (Standardimpfung)	89140			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken (ACWY) - Indikationsimpfung	89115 A	89115 B	89115 R ³	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken (ACWY) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89115 V	89115 W	89115 X ³	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
MPox	89135 A	89135 B		Verordnung auf den Namen des Patienten.
MPox (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89135 V	89135 W		Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)	89118 A	89118 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

³ Keine routinemäßige Auffrischung

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
- Säuglinge und Kinder bis 24 Monate Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119 ⁴			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken (Indikationsimpfung)	89120 ⁴			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89120 V			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis (Standardimpfung)	89121 A	89121 B	89121 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis (Indikationsimpfung oder unvollständiger Impfstatus bei Erwachsenen)	89122 A	89122 B	89122 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89122 V	89122 W	89122 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Respiratorische Synzytial-Viren (Standardimpfung)	89137			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9)

⁴ Die Ziffer 89119 bzw. 89120 ist jeweils für die Impfung mit PCV20 (auch nach bereits erfolgter Impfung mit PCV13, PCV15 und PPSV23 sowie nach einer sequentiellen Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23) zu verwenden.

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
- Personen ab dem Alter von 75 Jahren				wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Respiratorische Synzytial-Viren (Indikationsimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89138			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Rotavirus (Standardimpfung)	89127 A	89127 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Tetanus (Standardimpfung oder unvollständiger Impfstatus bei Erwachsenen)	89124 A	89124 B	89124 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89132 V	89132 W	89132 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89133 Y			Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Typhus oral (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89133 V	89133 W		Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Varizellen (Standardimpfung)	89125 A	89125 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Varizellen (Indikationsimpfung)	89126 A	89126 B		SSB-Rezept Impfstoffe

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89126 V	89126 W		Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1 (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Zweifachimpfung				
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A und Hepatitis B	89202 A	89202 B	89202 R	Verordnung des Impfstoffes auf Namen des Patienten
Hepatitis A und Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89202 V	89202 W	89202 X	Verordnung des Impfstoffes auf Namen des Patienten
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203 A	89203 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Dreifachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89301 V	89301 W		Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302 R	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89303 Y			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Vierfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89401 V	89401 W		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Fünffachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b	89500 A	89500 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsziffer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
(DTaP-IPV-Hib)				Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Sechsfachimpfung Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A	89600 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Anlage 2

Lieferung an AOK BW sowie andere Vertragspartner gemäß § 7 Absatz 5, Satz 1 und 2 Umlage Impfstoffe

Format CSV-Datei

Trennzeichen: Semikolon

Feld

1	Quartal	int	JJJQ
2	Kassenart**	txt	*AOK, BKK, IKK, LKK, EK, KNA
3	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
4	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

* AOK= Allgemeine Ortskrankenkassen, BKK= Betriebskrankenkassen, IKK= Innungskrankenkassen, LKK= Landwirtsch. Krankenkassen, EK= Ersatzkassen, KNA= Bundesknappschaft

** nur für beteiligte Krankenkassen

Lieferung an BKK LV Süd und vdek gemäß § 7 Absatz 5, Satz 3 Umlage Impfstoffe

Trennzeichen: Semikolon

Format CSV-Datei

Feld

1	Quartal	int	JJJQ
2	VKNR	int	5 Ziffern
3	bereichseigen/bereichsfremd	int	1= bereichseigene Kassen, 2= bereichsfremde Kassen
4	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
5	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

Anlage 3 für IKK classic

Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg

An die
IKK classic
Schlachthofstraße 3
71636 Ludwigsburg

1. Die Innungskrankenkasse

tritt diesem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung zum 01.07.2026 zwischen der KVBW und der AOK Baden-Württemberg, dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München bei.

2. Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie der jeweils gültigen Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie der KNAPPSCHAFT anerkannt, insbesondere die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IKK classic.
3. Die IKK classic informiert die beigetretene Innungskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach den in diesen Verträgen (Ziffer 2) getroffenen Regelungen. Die Vorschüsse sowie die Endabrechnung werden von der IKK classic per Rechnung angefordert; diese ist innerhalb von 21 Tagen zur Zahlung fällig.
4. Für die Vorschusszahlung und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen (nach Ziffer 2). Die Verteilung der Kosten für Impfstoffe erfolgt mit den beigetretenen Innungskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherte (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.
5. Kommt eine beigetretene Innungskrankenkasse mit den Abschlagszahlungen oder mit der Endabrechnung in Zahlungsverzug, erfolgt ein Ausschluss von diesem Vertrag. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung des Beitrittes entsprechend § 10 durch die IKK classic.
6. Bei verspätetem Zahlungseingang erstattet die in Verzug geratene Innungskrankenkasse der IKK classic Verzugszinsen. Der Zinssatz für die Verzugszinsen beträgt 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 4 für Betriebskrankenkassen

Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg

An den

BKK Landesverband Süd
Stuttgarter Str. 105
70806 Kornwestheim

Die Betriebskrankenkasse

tritt dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen zwischen der KVBW und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. mit Wirkung zum 01.07.2026 bei.

Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages sowie der jeweils gültigen Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V., dem BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der KNAPPSCHAFT anerkannt.

Der BKK Landesverband Süd informiert die beigetretene Betriebskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach den Regelungen in den oben genannten Verträgen. Die Abschlagszahlungen sowie die Endabrechnung sind ab Eingang der Rechnung bei der beigetretenen Betriebskrankenkasse innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an den BKK Landesverband Süd fällig. Für die Abschlagszahlungen und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen. Die Verteilung der Kosten für die Impfstoffe erfolgt mit den beigetretenen Betriebskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherten (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstandes

BKK-Stempel

Anlage 5

Derzeit unbesetzt.

Anlage 6 Vergütung der Schutzimpfungen

Kassenartenübergreifend gesondert vereinbart.

Anlage 7
Weitere anspruchsberechtigte Personengruppen

Derzeit unbesetzt.